

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 30. 4. 2008

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 19. 3. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	508		
Bek. 18. 4. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	508		
Bek. 22. 4. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	508		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration			
Bek. 14. 4. 2008, Anerkennung der Stiftung Schmarloh	508		
Bek. 17. 4. 2008, Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 31: Feststellung der Laufbahnbefähigung von Lehrkräften aus anderen Bundesländern als andere Bewerberinnen und Bewerber im Land Niedersachsen; Dauer des Vorbereitungsdienstes	508		
Bek. 23. 4. 2008, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2008 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	508		
C. Finanzministerium			
RdErl. 15. 4. 2008, Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich	509		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 9. 4. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovationen und wissenschaftlicher Gesellschaft durch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Berufsakademien	511		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
RdErl. 11. 4. 2008, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	516		
Bek. 16. 4. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	516		
			Bek. 22. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Esplingerode, Landkreis Göttingen)
			516
		I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
		Bek. 15. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kernkraftwerk Unterweser)	516
		Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 31. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)	516
		Bek. 3. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)	517
		Bek. 18. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH, Salzgitter-Hallendorf)	517
		Bek. 21. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)	517
		Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen	
		Bek. 15. 4. 2008, Kommunale Doppik in Niedersachsen ...	517
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 15. 4. 2008, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (Hampe Sonderabfall GmbH, Göttingen)	518
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 16. 4. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Errichtung und Betrieb eines Lagers für brennbare Gase/Flaschenlager)	518
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 14. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Martin Baumann Rohstoffhandel GmbH, Kirchgellersen)	518
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 11. 4. 2008, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG (ENOVA, Bunderhee)	519
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 11. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heizkraftwerk Dissen)	520

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 3. 2008 — 204-11700-5 HU —**

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul der Republik Ungarn in Bremerhaven, Herrn Dr. Axel F. Schultze-Petzold, im Wege der Höherstufung am 19. 3. 2008 das geänderte Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst weiterhin die Länder Bremen und Niedersachsen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 508

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 18. 4. 2008 — 20411700-5 JP —**

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn Seisuke Narumiya am 11. 4. 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Tadakatsu Ishihara, am 11. 5. 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 508

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 22. 4. 2008 — 204-11700-5 PL —**

Die Botschaft der Republik Polen hat mit Verbalnote Nummer 10/62/2008 vom 7. 4. 2008 mitgeteilt, dass Herr Piotr Piotrowski nicht mehr als Leiter des Generalkonsulats in Hamburg und somit als Nachfolger von Herrn Jan Edward Granat zur Verfügung steht. Herr Jan Edward Granat wurde bereits abberufen.

Das am 5. 8. 2005 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 508

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Stiftung Scharloh****Bek. d. MI v. 14. 4. 2008
— RV LG 2.45-11741/371 —**

Mit Schreiben vom 27. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 2. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Scharloh mit Sitz in Hohne gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendzentren, des Waldbades Hohne-Spechtshorn, der Vereine, Jugend-, Senioren- und Familienarbeit sowie der Museen und Ausstellungsräume der Gemeinde Hohne.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Scharloh
c/o Samtgemeinde Lachendorf
Oppershäuser Straße 1
29331 Lachendorf.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 508

**Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 31:
Feststellung der Laufbahnbefähigung von Lehrkräften
aus anderen Bundesländern als andere Bewerberinnen
und Bewerber im Land Niedersachsen;
Dauer des Vorbereitungsdienstes****Bek. d. MI v. 17. 4. 2008 — 15.3-59 00 00 —****— VORIS 20411 —**

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 17. 4. 2008 den folgenden Beschluss gefasst:

„Lehrerinnen und Lehrer, die in anderen Bundesländern eine Laufbahnbefähigung für ein Lehramt erworben haben, besitzen als andere Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn des Lehramts im Land Niedersachsen, wenn sie nur deshalb nicht die für die Laufbahn vorgeschriebene Vor- und Ausbildung besitzen, weil sie einen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften nach Schuljahren, Schulhalbjahren oder Unterrichtshalbjahren bemessen war und aus diesem Grund die für die Laufbahn zu fordernde Mindestdauer eines Vorbereitungsdienstes unterschreitet.“

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 508

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 5. 2008
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 23. 4. 2008 — 33.21-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das erste Kalendervierteljahr 2008 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 504 149 964,47 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 504 150 670,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2007 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 68 303 065,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 20. 12. 2007 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2007 65 479 627,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 2 823 438,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2008 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 51,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 72 450 807,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2008 ein Betrag von 75 274 245,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 75 274 195,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 508

C. Finanzministerium

**Verwaltungskostenrecht;
Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand
bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich**

RdErl. d. MF v. 15. 4. 2008 — K 2004-40-3425 —

— **VORIS 20220** —

— Im Einvernehmen mit den übr. Min. —

Bezug: RdErl. v. 19. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 419), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 100, 214)
— **VORIS 20220 01 00 00 006** —

Bei der Gebührenbemessung für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungsbereich der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für die Benutzung öffentlicher Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden und für sonstige Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, ist Folgendes zu beachten:

§ 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes und § 9 Abs. 1 NVwKostG sehen vor, dass bei der Ausschöpfung von Gebührenrahmen neben der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen bzw. dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung regelmäßig der mit der einzelnen Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für eine gebührenpflichtige Amtshandlung zu vereinfachen, sind in der Regel auf den Zeitaufwand abgestellte Pauschsätze (Stundensätze) anzuwenden.

In **Anlage 1** sind die unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Personal- und Sachaufwands (für einen Büroarbeitsplatz) in der Landesverwaltung ermittelten Kosten einer Arbeitsstunde (Stundensätze) in den verschiedenen Laufbahngruppen zusammengestellt. Weitere Einzelheiten der Ermittlung ergeben sich ebenfalls aus Anlage 1 sowie **Anlage 2**.

Anlage 3 enthält eine Übersicht der Stundensätze der vergangenen Jahre.

Die Anlagen werden je nach Bedarf den veränderten Verhältnissen angepasst.

Die Stundensätze sollen im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührenbemessung grundsätzlich berücksichtigt werden, soweit nicht besondere Verhältnisse ein Abweichen von den zugrunde liegenden Berechnungsgrößen bzw. den ermittelten Beträgen oder die Ermittlung besonderer Stundensätze für einzelne Funktionsbereiche gebieten.

Die Anwendung von Stundensätzen entfällt, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage der Verwaltungsaufwand individuell zu ermitteln ist oder wenn der Zeitaufwand für die Gebührenbemessung nicht relevant ist.

Über das übliche Maß hinaus entstehender Personal- und Sachaufwand, der z. B. durch Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens oder der jeweiligen Einrichtungen verursacht wird,

ist neben den durch die Stundensätze erfassten allgemeinen Kosten besonders zu berücksichtigen.

Der Bezugerlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 509

Anlage 1**1. Zusammenstellung der Stundensätze für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich**

Mit Wirkung vom 1. 1. 2008 betragen die Pauschsätze (Stundensätze) für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich:

Laufbahngruppe	Personalkostenanteil in EUR	Sachkostenanteil in EUR	Insgesamt in EUR
Höherer Dienst	61	8	69
Gehobener Dienst	45	8	53
Mittlerer Dienst	36	8	44
Einfacher Dienst	28	8	36

Diese Sätze können für bis zur Veröffentlichung dieses RdErl. entstandene und noch nicht abgeschlossene Vorgänge rückwirkend für die Zeit ab 1. 1. 2008 berücksichtigt werden.

Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

2. Berechnung des Personalkostenanteils**2.1 Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge**

(nach Spalte 7 der Anlage 1 und Spalte 6 der Anlage 2 zum RdErl. des MF vom 12. 9. 2007, Nds. MBl. S. 1255, unter Berücksichtigung eines Verhältnisses Besoldungs-/Arbeitnehmerbereich von 70 v. H. zu 30 v. H.)

2.1.1 Laufbahngruppe höherer Dienst

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v. H.	88 135 EUR	61 695 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v. H.	71 979 EUR	<u>21 594 EUR</u>
			<u>83 289 EUR</u>

2.1.2 Laufbahngruppe gehobener Dienst

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v. H.	57 804 EUR	40 463 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v. H.	63 777 EUR	<u>19 133 EUR</u>
			<u>59 596 EUR</u>

2.1.3 Laufbahngruppe mittlerer Dienst

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v. H.	47 395 EUR	33 177 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v. H.	48 330 EUR	<u>14 499 EUR</u>
			<u>47 676 EUR</u>

2.1.4 Laufbahngruppe einfacher Dienst

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v. H.	41 293 EUR	28 905 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v. H.	40 659 EUR	<u>12 198 EUR</u>
			<u>41 103 EUR</u>

2.2 Kosten für Hilfspersonal

2.2.1 Durchschnittsbetrag für den Arbeitnehmerbereich in den Entgeltgruppen 2 bis 3 (inklusive personenbezogene Sach- sowie Gemeinkosten)			40 659 EUR
2.2.2 Zuschlag für Hilfspersonal 15 v. H. von Nr. 2.2.1			<u>6 099 EUR</u>

3. Zusammenstellung der Bemessungsfaktoren und Berechnung des Stundensatzes für Personal

		höherer Dienst EUR	gehobener Dienst EUR	mittlerer Dienst EUR	einfacher Dienst EUR
3.1	durchschnittliche Dienstbezüge (Nr. 2.1)	83 289	59 596	47 676	41 103
3.2	Zuschlag für Hilfspersonal (Nr. 2.2)	6 099	6 099	6 099	—
3.3	insgesamt	89 388	65 695	53 775	41 103
3.4	geteilt durch 1474,25 nach Anlage 2	60,63	44,56	36,47	27,88
3.5	gerundet auf volle EUR	61	45	36	28

4. Berechnung des Stundensatzes für Sachkosten

4.1	durchschnittliche jährliche Arbeitsplatzkosten (Spalte 8 der Anlage 1 und Spalte 7 der Anlage 2 des RdErl. vom 12. 9. 2007, Nds. MBl. S. 1255)	9 649 EUR
4.2	Zuschlag für Sachaufwand für Hilfspersonal — 15 v. H. von Nr. 4.1 —	1 447 EUR
4.5	Insgesamt	<u>11 096 EUR</u>
4.6	geteilt durch 1474,25 (Jahresarbeitsstunden nach Anlage 2)	7,52 EUR
4.7	nach oben aufgerundet auf volle EUR	8 EUR

5. Personal- und Sachkosten-Stundensatz ab 1. 1. 2008

	EUR h. D.	EUR g. D.	EUR m. D.	EUR e. D.
Personalkosten nach Nr. 3.5	61	45	36	28
Sachkosten nach Nr. 4.5	8	8	8	8
Gesamtstundensatz 2008	69	53	44	36

Anlage 2

Ermittlung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit

(in Anlehnung an die von der Kommunalen Stelle für Verwaltungsvereinfachung — KGSt — ermittelten Werte, KGSt-Bericht Nr. 2/2003 vom 3. 3. 2003, sowie an das dortige Berechnungsschema)

	Tage	
1. Jahrestage abzüglich	365,00	
2. Samstag	52,00	
3. Sonntage	<u>52,00</u>	
4. Zwischensumme	<u>261,00</u>	
5. Feiertage (Karfreitag, Oster-, Pfingstmontag, Himmelfahrt)	4,00	
6. rollierende Feiertage, freie Tage (Neujahr, 1. Mai, 3. Oktober, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag, Silvester) = 7 Tage × 5 : 7 (da rollierend)	5,00	
7. Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte	13,90	
8. Urlaub, Dienstbefreiung, Sonder-, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen		<u>32,23</u>
		<u>205,87</u>
9. 10 v. H. Abschlag für Rüstarbeit und sonstigen Arbeitsausfall		20,58
10. Nettoarbeitstage		<u>185,29</u>
184,29 Nettoarbeitstage × 8 Stunden (Besoldungsbereich)		1 474,32 Stunden
185,29 Nettoarbeitstage × 7,96 Stunden (Arbeitnehmerbereich)		1 474,90 Stunden
Durchschnittliche Jahresarbeitszeit bei einem Verhältnis von 70 zu 30		<u>1 474,25 Stunden</u>

Anlage 3

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten/DM bzw. EUR) in der Arbeitsstunde

Laufbahngruppe	ab								
	1. 1. 1995 in DM	1. 4. 1996 in DM	1. 8. 1998 in DM	1. 9. 1999 in DM	1. 7. 2001 in DM	1. 1. 2002 in EUR	1. 5. 2002 in EUR	1. 1. 2004 in EUR	1. 1. 2008 in EUR
Höherer Dienst	109 (104+5)	126 (117+9)	131 (122+9)	123 (114+9)	125 (111+14)	63,91 (56,75+7,16)	64 (58+6)	70 (63+7)	69 (61+8)
Gehobener Dienst	79 (75+4)	92 (84+8)	96 (88+8)	103 (95+8)	105 (92+13)	53,68 (47,03+6,65)	54 (48+6)	52 (45+7)	53 (45+8)
Mittlerer Dienst	59 (56+3)	69 (62+7)	73 (66+7)	78 (71+7)	79 (67+12)	40,39 (34,25+6,14)	41 (35+6)	43 (36+7)	44 (36+8)
Einfacher Dienst	44 (42+2)	53 (48+5)	56 (51+5)	57 (52+5)	63 (53+10)	32,21 (27,10+5,11)	33 (27+6)	34 (27+7)	36 (28+8)

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovationen und wissenschaftlicher Gesellschaft durch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Berufsakademien

RdErl. d. MWK v. 9. 4. 2008 — 13/46105-1.5.5 —

— VORIS 22200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

1.1 Das Land Niedersachsen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Förderperiode 2007 bis 2013) sowie aus Mitteln des Landes Existenzgründungen, die Zusammenarbeit mit Unternehmen in den Bereichen Vernetzung und anwendungsorientierte Forschung sowie Aktivitäten in den Bereichen Weiterbildung, Lebenslanges Lernen und Arbeitsmarktorientierung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- a) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- b) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- c) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1),
- d) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12),
- e) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85),

des jeweils aktuellen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Kommission (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30. 12. 2006, ABl. EU Nr. C 323 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: „RWB“ —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie und der in der **Anlage** aufgeführten Qualitätskriterien.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Netzwerkstrukturen für den Transfer

Gefördert werden

2.1.1 Forschungsnetze, in denen hochschulübergreifend Forschungskompetenzen gebündelt und Unternehmen zugänglich gemacht werden.

2.1.2 Transferbereiche, die dem Transfer von Forschungsergebnissen in die betriebliche Praxis dienen. Transferbereiche knüpfen an bestehende Forschungsschwerpunkte an. Sie sollen eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Halten es die Kooperationspartner für zweckmäßig, kann die Laufzeit im Ausnahmefall drei Jahre betragen.

2.1.3 Innovationsverbünde, die durch neue Kooperationsmodelle mit der Wirtschaft, in der Regel kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU), Forschungsergebnisse verwertungsorientiert weiterentwickeln. Innovationsverbünde haben eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren. Im Zielgebiet „RWB“ sind Innovationsverbünde hochschulübergreifend angelegt.

2.2 Innovative Forschung und Entwicklung-Verbundprojekte Wissenschaft-Wirtschaft

Gefördert werden

2.2.1 innovative Kooperationsprojekte vorrangig mit KMU, die einen konkreten Anwendungsbezug besitzen, innovativ für die Region sind und einen Nutzen für die regionale Wirtschaft oder Einzelbetriebe erkennen lassen,

2.2.2 die anwendungsorientierte Forschung an Hochschulen (Zielgebiet „Konvergenz“) und die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen (Zielgebiet „RWB“), die eine besondere Bedeutung für den regional orientierten Technologietransfer besitzen und in Kooperation vorrangig mit KMU durchgeführt werden.

Die Laufzeit für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 beträgt maximal zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann bei einer entsprechenden Erklärung der Kooperationspartner, bei rechtzeitiger Antragstellung und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung um bis zu einem Jahr gewährt werden.

2.2.3 Transferassistentin und Transferassistent

Um Forschungsergebnisse in das kooperierende Unternehmen zu implementieren, ist eine Verlängerung der Projekte nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 bis zu einem Jahr möglich (Transferassistentin und Transferassistent). Der Einsatz der wissenschaftlichen Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter als Transferassistentinnen oder Transferassistenten dient gleichzeitig ihrer Weiterbildung im Feld betrieblicher Praxis. Die Transferassistentinnen und Transferassistenten bleiben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung. Die Einrichtung stellt die fachliche Betreuung sicher. Das kooperierende Unternehmen beteiligt sich mit 50 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten der Verlängerung, an den Personalkosten mit mindestens 50 v. H. in Form von Barleistungen.

Spätestens sechs Monate vor Beendigung des Projekts muss ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Es ist darzustellen, dass das Ziel des Projekts wie vorgesehen erreicht werden wird und die Forschungsergebnisse vorliegen werden.

2.3 Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Gefördert werden

2.3.1 Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung, die auf eine eigenständige Existenzgründung von Absolventinnen und Absolventen abzielen (Verwertungs-spin offs). Spätestens mit Ende der Förderung muss ein Business-Plan vorgelegt werden.

2.3.2 Projekte, in denen Absolventinnen und Absolventen mit Unterstützung durch eine Professorin oder einen Professor (Patentfunktion) einen Business-Plan für eigenständige wissensbasierte Gründungen entwickeln (Kompetenz-spin offs).

2.3.3 Unterstützungsstrukturen und Netzwerkaktivitäten der entsprechenden Beratungseinrichtungen der Hochschulen. Hierzu müssen die Einrichtungen im Antrag ein Konzept zum Aus- oder Aufbau einer Unterstützungsstruktur für die Gründerförderung an ihrer Hochschule entwickeln.

2.3.4 die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Existenzgründung durch die entsprechenden Beratungseinrichtungen nach Nummer 2.3.3.

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 stellen die Einrichtungen sicher, dass die potenziellen Existenzgründerinnen und Existenzgründer an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Laufzeit für Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 beträgt maximal zwei Jahre, für Vorhaben nach den Nummern 2.3.3 und 2.3.4 maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann bei rechtzeitiger Antragstellung und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung um bis zu einem Jahr bei Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2, um weitere drei Jahre bei Vorhaben nach den Nummern 2.3.3 und 2.3.4 gewährt werden.

2.4 Unternehmerorientierte Weiterbildung

Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung und Durchführung berufsbegleitender wissenschaftlicher Weiterbildung für Fach- und Führungskräfte vor allem in KMU gemäß EU-Definition 2003/361/EG sowie für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen in der Berufseinmündungsphase, einschließlich der Entwicklung und Erprobung neuartiger Weiterbildungskonzepte, unter Einbeziehung der Bereiche Dienstleistungswirtschaft, Kulturwirtschaft und bei Beachtung der Bedürfnisse einer alternden Gesellschaft. Gefördert werden solche Maßnahmen, die nicht spezifisch für einzelne Unternehmen sind und Qualifikationen allgemeiner Art vermitteln.

2.5 Modellprojekte Graduate Schools

Im Zielgebiet „Konvergenz“ wird die Einrichtung von Graduate Schools gefördert, in der wissenschaftlicher Nachwuchs und wissenschaftlich qualifizierter Führungskräftenachwuchs ausgebildet werden. Das Studienmodell der Graduate School kann Haupt- und Nebenfächer sowie wirtschaftsnahe Forschungs- und Praxisprojekte umfassen.

Im Zielgebiet „RWB“ wird modellhaft die Integration arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen in die strukturierte wissenschaftliche Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (Graduate Schools) gefördert. Ziel der Projekte ist es, die benannten Kompetenzen in die Ausbildung zu integrieren und entsprechende Netzwerkkontakte zwischen den Universitäten und Unternehmen zu fördern. Dadurch soll mittelfristig die Bereitschaft der Unternehmen erhöht werden, hoch qualifiziertes Personal einzustellen.

2.6 Kooperationsprojekte zwischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen

Gefördert werden Kooperationsprojekte zwischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen zur Vermittlung von arbeitsmarktorientiertem Basiswissen, Kommunikations-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz sowie Vernetzungsprojekte von regionalen Trägern der Weiterbildung mit dem Ziel, institutionelle Schranken bei der Realisierung von Prozessen lebenslangen Lernens zu überwinden, eine stärkere Vernetzung herbeizuführen und Synergieeffekte zu erzielen.

2.7 Modellprojekte berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung

Förderfähig sind Modellprojekte an Hochschulen mit dem Ziel, durch langfristig angelegte Kooperationen mit der Wirtschaft neue Organisationsmodelle zur berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung in Verbindung mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, Coaching- und Beratungsdienstleistungen zu entwickeln, zu erproben und zu implementieren.

Im Zielgebiet „Konvergenz“ kann dies in der Form von Professional Schools erfolgen, die Transfer-, Existenzgründungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Einrichtung bündeln.

Die Laufzeit für Vorhaben nach den Nummern 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann bei rechtzeitiger Antragstellung und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung um bis zu zwei Jahren bei Vorhaben nach den Nummern 2.4, 2.6 und 2.7, um weitere drei Jahre bei Vorhaben nach Nummer 2.5 gewährt werden.

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.3.4, 2.4, 2.6 und 2.7 kann auch der europäische transnationale Erfahrungsaustausch (Best Practice) gefördert werden.

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 sind Verbund- oder Einzelprojekte förderfähig. Bei Projekten nach Nummer 2.2 sind die kooperierenden Unternehmen in den Verbund einzubeziehen. Die Federführung für Antragstellung und Abwicklung des Verbundprojekts wird von einem der Zuwendungsempfänger übernommen.

2.8 Pool-Projekte

Gefördert werden Projektmanagement und Entwicklung einer integrierten Strategie von Technologietransfer und unternehmensorientierter Weiterbildung (Pool-Projekte). Voraussetzung für Pool-Projekte ist die Vorlage einer regional orientierten Stärken-Schwächen-Analyse der Einrichtung für die Bereiche Technologietransfer und unternehmensorientierte Weiterbildung. Es muss sich darüber hinaus um nach Maßgabe dieser Richtlinie geförderte Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten von mindestens 1 Mio. EUR handeln.

2.9 Forschungsinfrastruktur

Förderfähig ist

- a) im Zielgebiet „Konvergenz“ die Errichtung zusätzlicher interdisziplinärer Einrichtungen und Hochschulinstiute in innovativen Feldern anwendungsorientierter Forschung,
- b) im Zielgebiet „RWB“ die Errichtung zusätzlicher interdisziplinärer Einrichtungen in aktuellen Schwerpunkttechnologien.

Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die Ziele durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft z. B. in Public-Private-Partnership erreicht werden können.

2.10 Bedarfs-, Machbarkeits- und Projektstudien

Gefördert werden Bedarfs-, Machbarkeits- und Projektstudien. Bedarfs- und Machbarkeitsstudien dienen der Vorbereitung von Hauptanträgen.

Die Laufzeit beträgt maximal sechs Monate. Ein Anspruch auf Förderung darauf aufbauender Projekte ergibt sich nicht, d. h., darauf aufbauende Projekte sind gesondert zu beantragen.

2.11 Maßnahmen zur Erhöhung der regionalen Forschungskraft im Zielgebiet „Konvergenz“ (Großprojekt Innovations-Inkubator Lüneburg)

Gefördert werden

- 2.11.1 die Zusammenarbeit international renommierter Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Region in anwendungsorientierten Forschungs- und Transferprojekten. In diese „Kompetenz-Tandems“ können Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler eingebunden werden, die Forschungsaufgaben wahrnehmen und sich gleichzeitig weiterbilden. Die Projekte können auch im Bereich der Kreativitätswirtschaft angesiedelt sein. Gefördert werden vorbereitende Machbarkeitsstudien.
- 2.11.2 die Ausrichtung des universitären Studienangebots auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft, die gleichzeitig zu einer Steigerung der internationalen Attraktivität des Studienangebots führt. Die Neustrukturierung erhöht die Arbeitsmarktbefähigung im Studium durch entsprechende Schwerpunktbildungen. Durch ein spezielles Studienprogramm werden verschiedene Bildungsvoraussetzungen an- und ausgeglichen.
- 2.11.3 die gezielte Zusammenarbeit zwischen Universität und Schulen, die zu einer kontinuierlichen Fortbildung der Lehrkräfte und zu einer Erhöhung der Abiturquote beiträgt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Zielgebiet „Konvergenz“ sind

- 3.1 Hochschulen in staatlicher und nicht staatlicher Verantwortung gemäß NHG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10 und, soweit sie zur Promotion berechtigt sind, nach Nummer 2.5.

- 3.2 Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß NHG bei Vorhaben nach Nummer 2.9.
- 3.3 Universitäten gemäß NHG für Vorhaben nach Nummer 2.11.
- 3.4 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die vollständig oder teilweise vom Land gefördert werden, bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.8 und 2.10.
- 3.5 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des MWK bei Vorhaben nach Nummer 2.9.
- 3.6 Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach NEBG bei Vorhaben nach den Nummern 2.6 und 2.10.
- 3.7 Einrichtungen gemäß Nds. BAKadG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.4, 2.8 und 2.10.
Zuwendungsempfänger im Zielgebiet „RWB“ sind
- 3.8 Fachhochschulen in staatlicher und nicht staatlicher Verantwortung gemäß NHG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.2.
- 3.9 Hochschulen in staatlicher und nicht staatlicher Verantwortung gemäß NHG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, 2.10 und, soweit sie zur Promotion berechtigt sind, nach Nummer 2.5.
- 3.10 Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß NHG bei Vorhaben nach Nummer 2.9.
- 3.11 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die vollständig oder teilweise vom Land gefördert werden, bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.8 und 2.10.
- 3.12 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des MWK bei Vorhaben nach Nummer 2.9.
- 3.13 Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß NEBG bei Vorhaben nach den Nummern 2.6 und 2.10.
- 3.14 Einrichtungen gemäß Nds. BAKadG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.4, 2.8 und 2.10.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Betriebsstättenprinzip

Zielgebiet „Konvergenz“: Zuwendungsempfänger müssen ihren Hauptsitz in Niedersachsen haben und im Zielgebiet „Konvergenz“ in Niedersachsen mindestens über eine Betriebsstätte verfügen.

Zielgebiet „RWB“: Zuwendungsempfänger müssen ihren Hauptsitz im Zielgebiet „RWB“ in Niedersachsen haben.

4.2 Aufgaben der Einrichtungen

Die Zuwendungsempfänger bestellen eine Strukturfondsbeauftragte oder einen Strukturfondsbeauftragten, die oder der die Antragstellenden berät, die Antragstellung in ihrer Einrichtung koordiniert und als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Fachressort und die Bewilligungsstelle zur Verfügung steht. Im Bereich der Erwachsenenbildung wird die Funktion „Strukturfondsbeauftragte“ oder „Strukturfondsbeauftragter“ zentral von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung übernommen.

4.3 Ausschluss von Förderungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 4.3.1 Projekte, die aus anderen EU-Mitteln finanziert werden,
- 4.3.2 Einzelpersonen in Bildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.3.4, 2.4, 2.6 und 2.7,
- 4.3.3 Maßnahmen für die öffentliche Verwaltung. Ausgenommen sind Projekte, die der Aktualisierung der Fähigkeiten von Lehrkräften im Hinblick auf Innovation und eine wissensbasierte Wirtschaft dienen (Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1081/2006).

4.4 Kofinanzierung

- 4.4.1 Forschungseinrichtungen, Hochschulen in staatlicher Verantwortung und nach dem NEBG anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung erbringen die not-

wendige öffentlich-nationale Kofinanzierung grundsätzlich durch den Nachweis der entsprechenden zuwendungsfähigen Eigenleistungen.

- 4.4.2 Private Hochschulen und Berufsakademien bringen die notwendige Kofinanzierung eigenständig bei. Sie erfolgt nicht aus zusätzlichen Mitteln des MWK.

- 4.4.3 Zur Erreichung der Projektziele ist eine private Beteiligung anzustreben. Zur Sicherung der Kofinanzierung können private Mittel bis zur Höhe der jeweils eingesetzten öffentlichen Mittel herangezogen werden. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

4.5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Für Vorhaben nach den Nummern 2.3.4, 2.4, 2.6 und 2.7 gilt:

- 4.5.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im jeweiligen Zielgebiet haben. Bei teilnehmenden Beschäftigten und Selbständigen muss der Betrieb im jeweiligen Zielgebiet liegen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Dienst angehören.
- 4.5.2 Soweit nicht förderfähige Personen ein gefördertes Qualifizierungsangebot wahrnehmen, darf deren Anteil nicht über 49 v. H. der Gesamtteilnehmerzahl liegen. Die auf sie entfallenden Kosten sind nicht förderfähig.
- 4.5.3 Die Zahl der im bewilligten Erstantrag geplanten, förderfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf im Verlauf des Projekts nicht dauerhaft unter 50 v. H. der Planzahl fallen. Andernfalls ist das Projekt vor Ablauf der Gesamtlaufzeit zu beenden.

4.6 Kooperationsprojekte

4.6.1 Betriebsstättenprinzip

Bei Projekten nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.5, 2.6 und 2.7 muss die Betriebsstätte des Kooperationspartners im jeweiligen Zielgebiet liegen. Dies gilt für Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.5 und 2.6, soweit nicht von der EU Ausnahmen für den Bereich Vernetzung zugelassen werden.

4.6.2 Kooperationspartner

Kooperationen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind grundsätzlich mit KMU (gemäß Definition der Empfehlung der Kommission Nr. 2003/361/EG, ABl. EU Nr. L 124 S. 36) durchzuführen.

Die Kooperation mit Unternehmen, die nicht den KMU-Kriterien der EU entsprechen, ist nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch die Förderung besondere Struktureffekte für KMU erzielt werden. Bei Projekten nach Nummer 2.2 sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen nur als Kooperationspartner zulässig, wenn keine privaten Kooperationspartner zur Verfügung stehen und die Projekte einen Beitrag zur Entwicklung innovativer Verfahren und Dienstleistungen leisten.

4.6.3 Kooperationspartner im Ziel „Konvergenz“

Im Ziel „Konvergenz“ können darüber hinaus zur Implementierung neuer bzw. nicht in der Region verorteter Technologien und Dienstleistungen anwendungsorientierte Forschungsprojekte auch ohne Beteiligung von Unternehmen durchgeführt werden.

Bei Projekten, die einen Beitrag zur Qualitätssicherung öffentlicher Dienstleistungen etwa in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Teilen der Konvergenzregion erwarten lassen, können die Forschungsorganisationen mit sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie mit Bildungseinrichtungen und Verwaltungen des Zieles „Konvergenz“ kooperieren.

4.6.4 Leistungen der Kooperationspartner

Die kooperierenden Unternehmen nach Nummer 2.2 verpflichten sich bei Antragstellung rechtsverbindlich, sich in einem nennenswerten Umfang mit eigenen Leistungen oder durch Abstellung von Personal am Projekt zu beteiligen. Bei

Projekten nach Nummer 2.1.2 muss diese Verpflichtung 50 v. H. der Gesamtkosten betragen. In beiden Fällen kann ein Ausgleich in Form einer Barleistung erbracht werden.

4.6.5 Kooperationsvertrag

Bei Projekten nach Nummer 2.2 schließen die Partner innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bewilligung des Projekts einen Kooperationsvertrag, in dem die Grundlagen der Zusammenarbeit im Projekt und insbesondere die (wirtschaftliche) Verwertung der Projektergebnisse geregelt werden. Ist in Projekten nach Nummer 2.1 eine (wirtschaftliche) Verwertung absehbar, ist ebenfalls ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Für die Veröffentlichung der Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30. 12. 2006), sind im Kooperationsvertrag die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

4.6.6 Verwertung von Forschungsergebnissen

Für die Verwertung von Ergebnissen aus den Projekten nach den Nummern 2.1, 2.2.1, 2.2.2, 2.3.1 und 2.3.2 gilt nach (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30. 12. 2006):

- a) Die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, können weit verbreitet werden, wohingegen geistige Eigentumsrechte an Ergebnissen aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtungen in vollem Umfang dieser Einrichtung zugerechnet werden.
- b) Die Einrichtungen erhalten von den beteiligten Unternehmen für die geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung können von diesem Entgelt abgezogen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die aus Mitteln des EFRE gewährte Zuwendung darf

- a) im Zielgebiet „Konvergenz“ 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten (Bemessungsgrundlage)
- b) im Zielgebiet „RWB“ 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten (Bemessungsgrundlage)

nicht überschreiten. Insgesamt darf die Zuwendung 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten (Bemessungsgrundlage) nicht überschreiten. Kosten bilden dann die Bemessungsgrundlage, wenn der Zuwendungsempfänger nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (Doppik/HGB-Buchführung) verfährt. Sofern nicht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung verfahren wird, bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bemessungsgrundlage. Die Bemessung erfolgt dabei auf betriebsorientierter Ausgabenbasis.

5.2.2 Während der Laufzeit eines Projekts erzielte Einnahmen werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten abgezogen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten

Zuwendungsfähig sind folgende Projektausgaben/-kosten, soweit sie unmittelbar dem Zweck dienen, dem betreffenden Projekt zugeordnet werden können und soweit sie notwendig und angemessen sind:

- 5.3.1 Personalausgaben/-kosten in Höhe des Arbeitgeberbruttos
- 5.3.2 Anschaffungs- und Herstellungskosten von für die Durchführung des Projekts notwendigen Geräten
- 5.3.3 Erstellungskosten für die Durchführung von Projekten nach Nummer 2.9 notwendiger baulicher Infrastruktur

5.3.4 Ausgaben/Kosten für die Nutzung von Anlagen und Geräten (ohne Leasing/Mietkauf). Maßgeblich für die Kostenberechnung für Anlagen und Geräte, die über die übliche Ausstattung hinausgehen, ist die Höhe der nachgewiesenen Inanspruchnahme.

5.3.5 Sachmittel

5.3.6 Indirekte Projektkosten/-ausgaben für Betriebsgebäude bzw. -räume bzw. Kommunikation (nur Telefon und Internet) sind durch Einzelbelege nachzuweisen. Sie können in Form eines projektbezogenen Gemeinkostensatzes angesetzt und abgerechnet werden, wenn

- a) sie auf tatsächlichen Aufwendungen beruhen, die in Buchführung und Kostenrechnung nachvollziehbar dargestellt sind und
- b) sie regelmäßig aktualisiert werden und
- c) die Methodik für die Berechnung der Durchschnittswerte den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Kostenrechnung entspricht und überprüfbar ist (Schreiben der GD Regionalpolitik vom 23. 10. 2003).

Für jedes Jahr der Projektlaufzeit ist der von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Steuerberaterin oder dem Steuerberater bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, ergibt sich daraus eine Rückforderung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Überprüfungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Die Projektträger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für behinderte Menschen, zu beachten.

6.3 Hochschulen in staatlicher Trägerschaft

Sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Endempfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch ein Schreiben der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Förderrichtlinie.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU abweichende Regelungen getroffen worden sind. Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.1.1 Die inhaltliche Beratung bei der Antragstellung erfolgt durch die Strukturfondsbeauftragten der Einrichtungen, die AGIP-Geschäftsstelle, Stammestraße 115, 30459 Hannover, bzw. bei Vorhaben nach Nummer 2.6 durch die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, Bödekerstraße 18, 30161 Hannover.

7.1.2 Antragstellerinnen und Antragsteller können ihr Vorhaben zunächst in der Form von Projektskizzen einreichen, die durch das Fachressort hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit und der Erfolgsaussichten bewertet werden. Bei einem positiven Prüfergebnis wird eine Antragstellung

empfohlen. Projektskizzen können zu jedem Zeitpunkt vorgelegt werden. Vollarträge sind zu einem der festgelegten Stichtage (30. März und 15. September eines jeden Jahres jeweils bis 16 Uhr) zu stellen. Es ist möglich, einen Vollertrag ohne vorausgehende Projektskizze zu stellen. Projektskizzen sind mindestens zwei Monate vor den genannten Stichtagen für Vollarträge einzureichen, wenn darauf aufbauende Anträge in der jeweiligen Antragsrunde Berücksichtigung finden sollen. Für das Jahr 2007 werden abweichende Termine festgelegt.

7.1.3 Projektskizzen sind über die Strukturfondsbeauftragte oder den Strukturfondsbeauftragten und die Leitung der Einrichtung, Anträge sind über die Strukturfondsbeauftragte oder den Strukturfondsbeauftragten, die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt bzw. die Leitung der Einrichtung in dem dafür vorgesehenen Online-Verfahren bei der AGIP-Geschäftsstelle einzureichen. Projektskizzen und Anträge auf Vorhaben nach Nummer 2.6 sind in dem dafür vorgesehenen Online-Verfahren bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung einzureichen.

7.1.4 Für die Berechnung der Personalkosten/-ausgaben können – soweit erforderlich – bei der Antragstellung die Durchschnittssätze des MF in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt werden.

7.1.5 Ergänzend zu VV/VV-GK Nrn. 3.2 und 3.3 zu § 44 LHO muss ein Antrag eine prüffähige Beschreibung des Vorhabens (einschließlich einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, des Nachweises der Qualitätskriterien des Scoring und der Definition von Meilensteinen und Arbeitspaketen) und einen vollständigen Finanzierungsplan – bestehend aus Ausgaben-/Kostenplan und Plan über die Mittelherkunft – enthalten. Sofern die Projekte mit Kooperationspartnern durchgeführt werden, ist dem Antrag eine rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung der Kooperationspartner beizulegen. Sofern diese sich finanziell an dem Projekt beteiligen, ist dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung über das finanzielle Volumen der Beteiligung beizufügen.

Bei Projekten nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 ist die Erklärung zu den wirtschaftlichen Aktivitäten der Antragstellerin oder des Antragstellers abzugeben. Bei Projekten nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erklären die potenziellen Existenzgründerinnen oder Existenzgründer bei Antragstellung, dass sie eine Existenzgründung beabsichtigen. Darüber hinaus sind die in den einzelnen Förderlinien genannten Nachweise bei der Antragstellung zu erbringen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.2.2 Über die Gewährung der Zuwendung entscheiden Entscheidungsrunden, die sich aus den zuständigen Fachreferaten des MWK und der NBank zusammensetzen. Die AGIP-Geschäftsstelle und die Agentur nehmen ohne Stimmrecht an den Runden teil.

7.2.3 Vorhaben nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.2 und 2.3.1, 2.3.2, 2.9 sowie 2.11.1 unterliegen grundsätzlich der Begutachtung durch externe, nicht niedersächsische Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler. Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2 können Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler niedersächsischer Universitäten und gleichgestellter Hochschulen als Fachgutachterinnen oder Fachgutachter zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind bei Anträgen aus dem Zielgebiet „Konvergenz“ Universitäten des Zielgebietes „Konvergenz“.

7.2.4 Auswahl bzw. Begutachtung der Projekte erfolgen nach einem Scoring-Verfahren, dessen Qualitätskriterien und vorgesehene Bepunktung in der Anlage festgelegt sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich auf Ab-

ruf. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal spätestens vier Wochen nach Quartalsende zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.3.2 Dem Zahlungsabruf sind die originalen Rechnungs- und Zahlungsbelege der Projektausgaben/-kosten oder gleichwertige Buchungsbelege sowie der Nachweis der erbrachten Kofinanzierung beizufügen.

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Die Fristen für die Vorlage der Zwischennachweise und des abschließenden Verwendungsnachweises werden abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bzw. Nummer 5.4 der ANBest-GK auf drei Monate festgelegt.

7.4.2 Auf eine erneute Vorlage der Originalbelege wird im Rahmen der Verwendungsnachweise zugunsten einer tabellarischen Belegübersicht verzichtet, da diese bereits im Rahmen der Mittelabrufe vorzulegen sind. Die Sachberichte zum Zwischennachweis orientieren sich ebenso wie die Abschlussberichte an den im Projektantrag definierten Meilensteinen und Arbeitspaketen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 16. 4. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 511

Anlage

Qualitätskriterien

Je nach Förderlinie werden die einzelnen Kriterien mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet.

Das Kriterium „Innovationspotenzial in den Querschnittszielen“ wird einheitlich mit 10 v. H. gewichtet. Für die Berücksichtigung einer Förderung müssen mindestens 50 v. H. der möglichen Maximalpunktzahl erreicht werden.

	maximale Punktzahl
A. Bewertung Innovation	
1. Innovationspotenzial	10 Punkte
2. Innovationspotenzial in den Querschnittszielen	10 Punkte
– Gender and Diversity	
– Synergien zu anderen EU-Programmen	
– Nachhaltigkeit/Umwelt	
– Nachhaltige Stadtentwicklung	
– Bedeutung für regionales Innovationssystem	
3. Stand des Wissens/state of the art	10 Punkte
4. Kompetenzen Projektleitung/Projektteam	10 Punkte
B. Bewertung Qualität Antrag	
1. Qualität Projektbeschreibung	10 Punkte
2. Finanzierungsplan	10 Punkte
C. Bewertung Wissens- und Technologietransfer	
1. Auswahl Kooperationspartner	10 Punkte
2. Qualität der Kooperationen	10 Punkte
3. Wissens- und Technologietransfer	10 Punkte

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. ML v. 11. 4. 2008 — 301.1-02200/4-14, 306-61135/1-5 —**

Folgende Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben:

- | | |
|--|---|
| 1. RdErl. v. 19. 11. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 164)
— VORIS 78110 00 00 30 013 — | Allgemeine Geschäftsordnung der Ämter für Agrarstruktur |
| 2. RdErl. v. 25. 8. 1988 (Nds. MBl. S. 847), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 133)
— VORIS 78350 00 00 30 010 — | Richtlinien für die Anfertigung von Karten und Plänen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbKart) |
| 3. RdErl. v. 16. 12. 1988 — 304-61135-1/88 — (n. v.)
— VORIS 78350 00 00 00 022 — | Veräußerung von Schutzflächen für die Vermarkung von Festpunkten in Flurbereinigungsverfahren. |

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 516

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**Bek. d. ML v. 16. 4. 2008 — 103-12256/4-12 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes wird dem Stover Rennverein von 1874 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 27. 7. 2008 auf der Stover Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 516

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Esplingerode, Landkreis Göttingen)****Bek. d. ML v. 22. 4. 2008 — 306.2-611-1992 —**

Die GLL Northeim hat dem ML die 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Esplingerode, Landkreis Göttingen, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Esplingerode ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Esplingerode ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 516

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kernkraftwerk Unterweser)****Bek. d. MU v. 15. 4. 2008 — 44-40311/7 (02) —**

Die E.ON Kernkraft GmbH als Genehmigungsinhaberin des Kernkraftwerks Unterweser (KKU) hat mit Schreiben vom 14. 6. 2007, 13. 12. 2007 und 18. 2. 2008 beim MU folgende Anträge nach § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 2. 2008 (BGBl. I S. 215), gestellt:

- Antrag zum Austausch der Halbportalkrankkatze UQ11 (KKU-GEN-2007-001)
- Antrag zu Errichtung und Einsatz eines Tarnschutzsystems zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten Flugzeugabsturz (KKU-GEN-2007-002)
- Antrag zur Änderung der sicherheitstechnischen Parameters „Brennstabinnendruck“ für Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und Entfall der Auflage 2 der Genehmigung I/2003 (KKU-GEN-2008-001).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die eingehend durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 516

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)****Bek. d. NLSStBV v. 31. 3. 2008
— 3330-30161-4 —**

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH ist für die Erweiterung der P+R-Anlage am Endpunkt Altwarmbüchen der Stadtbahnlinie A-Nord in Hannover ein

Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Erweiterung der P+R-Anlage am Endpunkt Altwarmbüchen der Stadtbahnlinie A-Nord keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 516

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)**

**Bek. d. NLSStBV v. 3. 4. 2008
— 3330-30161 HSt. Schünemannplatz —**

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH ist für die Nachrüstung eines Mittelhochbahnsteigs an der Haltestelle Schünemannplatz der Stadtbahnlinie A-Süd in Hannover eine Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 a des Personenbeförderungsgesetzes erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Nachrüstung der Haltestelle Schünemannplatz mit einem Mittelhochbahnsteig keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 517

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH,
Salzgitter-Hallendorf)**

**Bek. d. NLSStBV v. 18. 4. 2008
— 3327.30224-01/08-VPS —**

Die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH haben die Genehmigung für die Gleiserweiterung im Bezirk 8 100 südlich der VPS-Zentralwerkstatt auf dem Werkgelände der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH/Salzgitter-Hallendorf gemäß den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. 2. 2008 (BGBl. I S. 215, 416), bei der NLSStBV beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c und Nummer 14.8 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 517

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)**

**Bek. d. NLSStBV v. 21. 4. 2008
— 3330-30161-3 —**

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH ist für die Grunderneuerung der Kurve Kurt-Schumacher-Straße/Hauptbahnhof der Stadtbahnlinie D-Innenstadt in Hannover ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Grunderneuerung der Kurve Kurt-Schumacher-Straße/Hauptbahnhof keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 517

**Landesbetrieb für Statistik und
Kommunikationstechnologie Niedersachsen**

Kommunale Doppik in Niedersachsen

Bek. d. LSKN v. 15. 4. 2008 — 43-19718 —

Für das Haushaltsjahr 2009 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen und der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen mit den verbindlichen Zuordnungsvorschriften in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

Bekanntmachung15April2008.doc

nachzulesen. Diese und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) KontenrahmenNiedersachsen2009.xls
- b) ZuordnungKontenrahmenNds2009.xls
- c) BereichsabgrenzungNiedersachsen2009.doc
- d) ZuOVBereichsabgrenzung2009.doc
- e) ProduktrahmenZuordnung2009.xls

stehen als Word- bzw. Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSKN im Bereich des ehemaligen NLS zur Verfügung und können unter

www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html

in Nummer 3 Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen in Buchstabe c Bekanntmachungen des LSKN bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2009 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

Fachgebiet 333 — Staats- und Kommunalfinanzen —

Göttinger Chaussee 76

30453 Hannover

Tel. 0511 9898-3241

anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 517

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung
einer Genehmigung
(Hampe Sonderabfall GmbH, Göttingen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 4. 2008
— G/08/001 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Sonderabfallzwischenlagers in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 8. bis 21. 5. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236
38100 Braunschweig
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Göttingen, Neues Rathaus
Fachdienst Umwelt, Hauptgebäude
Zimmer 1203
Hiroshimaplatz 1—4
37083 Göttingen
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.00 Uhr und
von 12.30 bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr und
von 12.30 bis 17.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 518

Anlage

Tenor

1. Auf Ihren Antrag vom 30. 11. 2007 habe ich der Firma Hampe Sonderabfall GmbH, Hans-Böckler-Straße 2 d, 37079 Göttingen, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 8.12, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), am 9. 4. 2008 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr.

Standort: 37079 Göttingen, Robert-Bosch-Breite 20
Gemarkung: Grone
Flur: 11
Flurstück: 1/14, 1/31.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Sonderabfallzwischenlagers in der bestehenden Halle auf dem Gelände Robert-Bosch-Breite 20 in Göttingen-Grone. Die Gesamtlagerkapazität beträgt 400 t. Die Genehmigung umfasst auch die für die Nutzung der Halle als Sonderabfallzwischenlager erforderlichen Umbauarbeiten.

Die Maßnahme dient der Verlagerung des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers vom bisherigen Standort Hans-Böckler-Straße 2 d in eine bestehende Halle auf dem Gelände Robert-Bosch-Breite 20, beide in Göttingen-Grone. Durch die Verlagerung des Betriebes ändert sich das bisherige Betriebsverfahren nicht.

2. Es dürfen nur die in den Antragsunterlagen vom 30. 11. 2007 unter Kapitel 11 genannten Abfälle zwischengelagert werden. Diese Aufstellung der Abfallarten (3 Blatt) ist als Anlage 2 Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

3. Bedingung (Sicherheitsleistung für Abfallentsorgung)

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass durch den Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, erbracht wird. Die Sicherheit ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu leisten.

Der Betreiber hat daher rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Angaben zu den Entsorgungskosten der zu lagernden Abfälle vorzulegen, auf deren Grundlage eine Festsetzung der Höhe der zu erbringenden Sicherheit erfolgen kann. Die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt durch nachträgliche Anordnung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen.

4. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.
II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Errichtung und Betrieb eines Lagers
für brennbare Gase/Flaschenlager)****Bek. d. GAA Hannover v. 16. 4. 2008
— H006174421-112 —**

Die Firma Seidensticker Spedition GmbH, Berliner Allee 51, 30855 Langenhagen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück Berliner Allee 51, 30855 Langenhagen, Gemarkung Godshorn, Flur 6, Flurstück 311/09.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 518

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Martin Baumann Rohstoffhandel GmbH,
Kirchgellersen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 4. 2008
— 4.1 LG000010468-013 —**

Die Martin Baumann Rohstoffhandel GmbH, Hans-Mayer-Siedlung 45, 21502 Geesthacht, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten beantragt.

Die Anlage fällt unter Nummer 8.9 Buchst. b Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2472).

Der Betriebsstandort befindet sich in 21394 Kirchgellersen, Industriestraße 31, Gemarkung Kirchgellersen, Flur 5, Flurstücke 95/8 und 95/9.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 8.7.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 518

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BlmSchG (ENOVA, Bunderhee)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 4. 2008
— 3106-40211-1.6-1 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma ENOVA offshore Windpark Riffgat GmbH & Co. KG, Bunderhee, mit der Entscheidung vom 22. 1. 2008 einen Vorbescheid gemäß § 9 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), erteilt.

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens ist über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, die Eignung des Standortes und das vorläufige positive Gesamturteil entschieden worden. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sicherzustellen.

Der vollständige Vorbescheid kann in der Zeit vom **5. 5. 2008** bis einschließlich **19. 5. 2008** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Landkreis Leer, Bauordnungsamt, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, Zimmer 249,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, Gebäude des Fachdienstes 3.1, Erdgeschoss,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
13.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
13.30 bis 18.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;

- Stadt Borkum, Neue Straße 1, 26757 Borkum, Zimmer 6,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie
nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04922 303-204 oder -224);
- Inselgemeinde Juist, Rathaus, Strandstraße 5, 26571 Juist, Zimmer 31,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr und
14.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie
nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04935 809-133);
- Stadt Norderney, Amt für Bauen und Umwelt, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney, Zimmer 211,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Dongeradeel (NL), Suupmarkt 2, 9101 LM Dokkum,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Schiermonnikoog (NL), Nieuwestreek 5, 9166 LX Schiermonnikoog,
montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
- Gemeinde Kollumerland (NL), Van Limburg Stirumweg 18, 9291 KB Kollum,
montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Eemsmond (NL), Hoofdstraat-West 1, 9981 AA Uithuizen,
montags bis freitags während der Dienststunden sowie
nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0031 595 437555);
- Gemeinde De Marne (NL), R. Ritzemastraat 2, 9965 ZG Leens,
montags bis freitags während der Dienststunden sowie
nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0031 595 575500);
sowie
- Gemeinde Delfzijl (NL), J. van den Kornputplein 10, 9934 EA Delfzijl,
montags bis freitags während der Dienststunden sowie
nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0031 596 639911).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 9, 7 und 8 BlmSchG i. V. m. § 21 a der 9. BlmSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Vorbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Vorbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BlmSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 519

Anlage**Vorbescheid
I. Entscheidung**

Tenor:

1. Standorteignung

Auf den Antrag der Firma ENOVA offshore Windpark RIFFGAT GmbH & Co. KG, Steinhausstr. 112, 26831 Bunderhee, vom 20. 7. 2006, zuletzt ergänzt am 10. 12. 2007, wird festgestellt, dass der folgende Standort im Niedersächsischen Küstenmeer (12-Seemeilen-Zone) für die Errichtung und den Betrieb eines Offshore-Windparks, bestehend aus max. 44 Offshore-Windkraftanlagen mit einer max. Nabenhöhe von 100 m über MThw, einem max. Rotordurchmesser von 127 m, einer Gesamthöhe von max. 164 m über MThw und einer Leistung von je max. 6 Megawatt (MW) sowie einem Umspannwerk und der Windpark-internen Kabel im Meeresboden — bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides — geeignet ist.

Die Fläche des Windparks wird durch folgende Eckkoordinaten bestimmt:

Eckpunkt	Geografische Koordinaten (WGS 84)		Koordinaten Gauss-Krüger (DHDN)	
	Grad East	Grad North	Rechts	Hoch
NW	6° 26,20'	53° 41,55'	3 330 756	5 954 301
NO	6° 30,60'	53° 42,17'	3 335 647	5 955 281
SO	6° 30,86'	53° 41,54'	3 335 884	5 954 106
SW	6° 26,45'	53° 40,92'	3 330 992	5 953 125

Die im erweiterten Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Anhang 1 zu diesem Bescheid*) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen und Gutachten sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Entscheidung über bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen

Die einzukonzentrierende strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung — SSG (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, § 31 WaStrG) kann in diesem Vorbescheid noch nicht erteilt werden. Unüberwindliche Hindernisse stehen der Erteilung aber nicht entgegen.

3. Vorläufiges positives Gesamturteil

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Offshore-Windparks keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

*) Hier nicht abgedruckt.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heizkraftwerk Dissen)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 11. 4. 2008
— 07-027-01/Sch —

Die GETEC AG, Albert-Vater-Straße 50, 39135 Magdeburg, hat mit Antrag vom 1. 10. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme durch den Einsatz von Braunkohlenstaub mit einer Feuerungsleistung von 14,8 MW (Heizkraftwerk) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Dissen, Gemarkung Aschen, Flur 2, Flurstück 71/3.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.1.5 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerkes“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 520

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002)	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004)	3,10 €
Anlage zu DIN 1045	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €	
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006)	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006)..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006)..... 12,40 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007)..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007).... 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008)..... 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008)..... 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de